

### *Der arbeitsrechtliche Schutz*

Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung bestimmt, daß den Abgeordneten aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen dürfen. Das schließt ein, daß das Arbeitsrechtsverhältnis eines Abgeordneten von seiten des Betriebes nicht einseitig ohne Zustimmung der Volksvertretung gekündigt oder verändert werden kann (§ 18 Abs. 2 GöV). Damit wird die gesellschaftliche Bedeutung der Funktion des Abgeordneten unterstrichen.

Außer Kündigungen seitens des Betriebes gegen den Willen des Abgeordneten fallen auch vorübergehende Übertragung einer anderen Aufgabe, Versetzung, Herabsetzung im Dienstrang, Veränderung in der lohnmäßigen Eingruppierung usw. unter diesen Schutz. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Genossenschaften. Der Ausschluß, die Versetzung, die ständige Übertragung einer anderen Arbeit, die Aufhebung einer Vereinbarung über die Delegation in eine Kooperationsgemeinschaft u. a. bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Volksvertretung.

### *Der prozessuale Rechtsschutz*

Die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen haben ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht<sup>30</sup> über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden. Dieses Recht besteht nur hinsichtlich der Fakten, die den Abgeordneten anvertraut worden sind, nicht jedoch hinsichtlich solcher Tatsachen, von denen sie durch ihre Abgeordnetentätigkeit auf andere Weise Kenntnis erhalten haben. In derartigem Fall ist der Vertrauensschutz nicht notwendig.

Straftaten, die der Anzeigepflicht unterliegen, z. B. Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Verbrechen gegen die DDR oder gegen das Leben, sind von dem Aussageverweigerungsrecht ausgenommen.

## **8.4. Der Beginn und die Beendigung der Abgeordnetentätigkeit**

### *8.4A. Der Beginn der Abgeordnetentätigkeit*

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.<sup>31</sup> Als gewählt gilt ein Abgeordneter zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Wahlkommission nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu der betreffenden Volksvertretung feststellt<sup>32</sup>

30 Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 60 Abs. 2; Strafprozeßordnung der DDR - StPO - vom 12.1.1968, GBl. I S. 49, § 27 Abs. 3; GöV, a. a. O., § 18 Abs. 4.

31 Vgl. Wahlgesetz, a. a. O., § 47 Abs. 1 ; GeschOVK, a. a. O., § 46 Abs. 1 ; GöV, a. a. O., § 19 Abs. 1.

32 Vgl. Wahlgesetz, a. a. O., § 47 Abs. 1.